

- 017 An unsere Aktionäre
- 030 Zusammengefasster Konzernlagebericht und Lagebericht für die PWO AG
- 031 Grundlagen des PWO-Konzerns
- 034 Wirtschaftsbericht
- 044 Chancen-, Risiko- und Prognosebericht
- 055 **Abhängigkeitsbericht**
- 055 **Übernahmerelevante Angaben nach §§ 289 a, 315 a HGB**
- 055 **Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB**
- 056 **Nichtfinanzielle Erklärung für die Gesellschaft und den Konzern nach §§ 289 b–e, 315 b–c HGB**
- 056 **Geschäftsentwicklung der PWO AG**
- 059 **Konzernabschluss**
- 114 **Sonstige Informationen**

Abhängigkeitsbericht

Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechts-

geschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Übernahmerelevante Angaben nach §§ 289 a, 315 a HGB

Im Folgenden werden die nach den §§ 289 a und 315 a HGB erforderlichen Angaben dargestellt und erläutert.

Das Grundkapital der PWO AG beträgt 9.375.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 3.125.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Sie sind mit identischen Rechten ausgestattet und gewähren in der Hauptversammlung jeweils eine Stimme. Auf die Regelungen des Aktiengesetzes zu den mit dem Aktienbesitz verbundenen Rechten und Pflichten wird verwiesen.

Es bestehen keine Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Ferner sind dem Vorstand keine diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt. Eine Beteiligung von Beschäftigten, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, besteht nicht.

Die Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen, Deutschland, hat uns eine Beteiligung von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an

der PWO AG angezeigt. Zum 31. Dezember 2023 hielt sie 46,78 Prozent der Stimmrechte und war damit Mehrheitsaktionärin.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bestimmt sich nach den §§ 84 und 85 AktG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Satzung der PWO AG.

Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 Absatz 1 und § 119 Absatz 1 Nr. 6 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Abweichend von § 179 Absatz 2 Satz 1 AktG, sieht § 15 der Satzung der PWO AG vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und – soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der PWO AG bis zum 27. Juli 2025 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 4.687.500,00 EUR (Genehmigtes Kapital 2020) zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die näheren Einzelheiten der Ermächtigung ergeben sich aus dem Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Juli 2020.

Für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots wurden, außer den in Kreditverträgen und Verträgen mit Kunden enthaltenen üblichen Sonderkündigungsrechten, keine weiteren Vereinbarungen getroffen. Auch gegenüber dem Vorstand und den Beschäftigten bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen.

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auf der Internetseite der PWO unter → www.pwo-group.com/de/gruppe/corporate-governance/ veröffentlicht. Bei der Erklärung zur Unternehmensführung handelt es sich um einen ungeprüften Bestandteil des Lageberichts.